

2527 019

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 620/67

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

des Kaufmanns Eric K [REDACTED], [REDACTED] A [REDACTED] Drive,
[REDACTED], [REDACTED] USA,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

das Land W i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter
Knaß, Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 7. März 1968
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 2. Zivilsenats (Entschädigungsseats)
des Oberlandesgerichts Celle vom 12. Mai 1967
wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen
Gebühren und Auslagen. Die außergerichtlichen
Kosten des Rechtsmittels trägt der Kläger.

G r ü n d e :

Die Erwägungen, aus denen das Berufungsgerecht die
Anspruchsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1c BGG als
in der Person der Erblasserin nicht erfüllt angesehen
hat, stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des Bun-
desgerichtshofs. Der Senat hat wiederholt (RzW 1959,
312 Nr. 11 m.w.N.; RzW 1962, 497 Nr. 8) ausgesprochen,
daß nicht ausgewandert ist, wer in Land seiner Staats-
angehörigkeit Zuflucht gesucht hat. Daß es nicht darauf
ankommt, ob er neben der ausländischen Staatsangehörig-
keit auch noch die deutsche Staatsangehörigkeit besessen
hat, hat der Senat im Urteil RzW 1962, 369 Nr. 31 ent-
schieden. Da die Erblasserin das Altreichgebiet erst
nach dem 8. Mai 1945 verlassen hat, kommt für sie eine

- 3 -

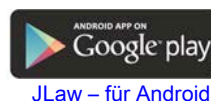
Anspruchsberechtigung nach § 4 Abs. 2 BGG in der Fassung des BGG-Schluss gleichfalls nicht in Betracht. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Erblasserin habe nicht in England bleiben wollen, so daß es sich bei ihrem Aufenthalt in diesem Lande nur um einen Zwischenaufenthalt im Zuge der geplanten Auswanderung nach den USA gehandelt habe, steht in Widerspruch zu den Feststellungen des Berufungsgerichts. Die Angriffe des Beschwerdeführers gegen diese Feststellungen können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen. Die Frage, welche Ermittlungen der Tatrichter im Rahmen der ihm gemäß § 176 Abs. 1 BGG obliegenden Amtsermittlungspflicht durchzuführen hat, beurteilt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Allgemein gültige Grundsätze lassen sich insoweit nicht aufstellen. Die Mängel einer Verletzung dieser Pflicht kann daher der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.

Beim Inkrafttreten des BGG-Schlussgesetzes war über die der Erblasserin zustehende Rente noch nicht rechtskräftig entschieden. Eine Entscheidung dieser Art lag auch nicht hinsichtlich der Kapitalentschädigung vor, die hier nicht selbständig festgesetzt worden ist und folglich nur ein Entscheidungselement für die Berechnung der Rente darstellt. Der Anspruch ist demnach gemäß Art. III Nr. 2 Abs. 6 BGG-Schluss festzusetzen und zwar ohne die in Abs. 3 dieser Vorschrift vorgesehene Bindung an früher getroffene tatsächliche Feststellungen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Dr. Graf

1941

Da auch im übrigen keiner der Zulassungserwährende das
§ 219 Abs. 2 BGG vorliegt, auf die sofortige Beschwerde
des Klägers mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO,
§ 225 Abs. 1 BGG zurückgewiesen werden.